

VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICHS
(VDPÖ)

PARTEIUNABHÄNGIGE LEHRERGEWERKSCHAFT
STANDESVERTRETUNG DER LEHRER AN AHS UND BMHS
1030 WIEN, GERLGASSE 1A/1

TEL.: (0222) 799-1219, FAX: (0222) 597-4052, TELEX: 75313111=PROF A, TELEBOX: VDPOE

AN DAS
BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST

MINORITENPLATZ 5
1014 WIEN

LEHRER GESETZENTWURF	
11. 7. -GE/19. Pz	
Datum:	4. MRZ. 1992
Verf.:	6. März 1992 <i>Kemler</i>

A. Bauer

WIEN, 1992-02-27

BETRIFFT: BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GZ. 12.940/36-III/2/91

DER VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICHS DANKT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG EINES ENTWURFS ZUR ÄNDERUNG DES SCHULUNTERRICHTSGESETZES UND GIBT DAZU FOLGENDE STELLUNGNAHME:

4. EINSTUFUNGSPRÜFUNG

PARAGRAPH 3 (7A) WIRD ABGELEHNT.

BEGRÜNDUNG: DIE NEUFASSUNG VON PARAGRAPH 3 (6) GIBT DEM LEHRER DIE MÖGLICHKEIT, DIE EINSTUFUNGSPRÜFUNG ENTFALLEN ZU LASSEN, WENN DER SCHÜLER DEM BILDUNGSZIEL IM WESENTLICHEN ENTSPRICHT, KANN DER SCHÜLER DIESEN EINDRUCK DURCH MITARBEIT UND LEISTUNGSFESTSTELLUNG NICHT VERMITTELN, HAT ER DURCH EINE EINSTUFUNGSPRÜFUNG OHNEHIN EINE WEITERE MÖGLICHKEIT, SEINE EIGNUNG NACHZUWEISEN. DIE WIEDERHOLUNG DIESER PRÜFUNG IST DAHER NICHT MEHR ANGEMESSEN. AUßERDEM WÄRE EIN DADURCH BEDINGTER WEITERVERBLEIB EINES SCHÜLERS BIS ZU DREI MONATEN IN EINER SCHULSTUFE, FÜR DIE ER NICHT GEEIGNET IST, SEHR NACHTEILIG.

6. PARAGRAPH 18 ABS. 11 ERSTER SATZ:

ES IST UNKLAR, OB IN ZUKUNFT DIE BISHER ALS "GRAPHISCH" BEZEICHNETEN ARBEITEN NUNMEHR UNTER "SCHRIFTLICHE" FALLEN SOLLEN.

13. GUTER JAHRESERFOLG

PARAGRAPH 22 (2H) ENTSPRICHT EINER LANGJÄHRIGEN FORDERUNG DES VDPÖ UND WIRD **AUSDRÜCKLICH BEGRÜßT.**

19. ERFOLGREICHER ABSCHLUß EINER SCHULSTUFE UND AUFSTEIGEN

PARAGRAPH 25 (2) HAT ZU LAUTEN: HAT EIN SCHÜLER EINE SCHULSTUFE ERFOLGREICH ABGESCHLOSSEN, SO IST ER ZUM AUFSTEIGEN IN DIE NÄCHSTHÖHERE SCHULSTUFE BERECHTIGT, DER 2. SATZ "ERFÜLLT EIN SCHÜLER SOWEIT KEIN ANTRAG GEMÄß ABS. 3 GESTELLT WIRD" IST ERSATZLOS ZU STREICHEN.

PARAGRAPH 25 (3) SOLL LAUTEN:

EIN SCHÜLER IST FERNER . . . (GELTENDER TEXT), ABER . . . WENN

A) DER SCHÜLER . . . (GELTENDER TEXT)

B) DER BETREFFENDE PFLICHTGEGENSTAND IN EINER SCHULFORM

- NICHT IM ERSTEN LERNJAHR UNTERRICHTET WURDE
- C) DER BETREFFENDE PFLICHTGEGENSTAND - AUSGENOMMEN, ...
(GELTENDER TEXT DES BISHERIGEN LIT. B)
- D) DER NOTENDURCHSCHNITT IN DEN ÜBRIGEN PFLICHTGEGENSTÄNDEN NICHT SCHLECHTER ALS 2,00 IST UND DIE KLASSENKONFERENZ FESTSTELLT, DAB DER SCHÜLER AUF GRUND SEINER LEISTUNGEN IN DEN ÜBRIGEN PFLICHTGEGENSTÄNDEN DIE VORAUSSETZUNGEN ZUR ERFOLGREICHEN TEILNAHME AM UNTERRICHT DER NÄCHSTHÖHEREN SCHULSTUFE IM HINBLICK AUF DIE AUFGABE DER BETREFFENDEN SCHULART AUFWEIST.

PARAGRAPH 25 (4, BISHER 3) SOLL FOLGENDERMAßEN ERGÄNZT WERDEN! BESTIMMUNGEN DES (VOM VDPÖ VORGESCHLAGENEN) ABS. 2 LIT. B FINDEN AN VOLKSSCHULEN KEINE ANWENDUNG.

BEGRÜNDUNG: DIE IM ENTWURF VORGESCHLAGENE REGELUNG VON PARAGRAPH 25 (3) WÜRDJE JEDOCH DAS URSPRÜNGLICHE KONZEPT DES PARAGRAPH 25 (2C) *GRUNDSÄTZLICH VERFÄLSCHEN*. DIESER WAR (ERLÄUTERUNGEN S. 17) *"ALS AUSNAHMEVORSCHRIFT KONZIFERT, DAS HEIßT, DER PARAGRAPH 25 ABS. 2 LIT. C SOLLTE NACH SEINER URSPRÜNGLICHEN ANLAGE LEISTUNGSFÄHIGEN SCHÜLERN, DIE VOF ALLEM IN EINEM GEGENSTAND EINE TEILLEISTUNGSSCHWÄCHE AUFWEISEN, DAS AUFSTEIGEN IN DIE NÄCHSTHÖHERE SCHULSTUFE ERMÖGLICHEN."* VON EINER BLOßEN TEILLEISTUNGSSCHWÄCHE EINES IM ÜBRIGEN LEISTUNGSFÄHIGEN SCHÜLERS KANN NUR DANN GESPROCHEN WERDEN, WENN SICH SEINE LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND SEIN LEISTUNGSWILLE AUCH IN EINEM ENTSPRECHEND GUTEN NOTENDURCHSCHNITT NIEDERSCHLAGEN. DIESER MUß DIE VORAUSSETZUNG DAFÜR SEIN, DAB DIE KLASSENKONFERENZ IHRE AUTONOME ENTSCHEIDUNG ÜBER DAS AUFSTEIGEN TREFFEN KANN. IM ERSTEN LERNJAHR EINES PFLICHTGEGENSTANDES SOLLTE EIN AUFSTEIGEN MIT "NICHT GENÜGEND" IN KEINEM FALL VORGEGEHEN WERDEN, DA ES IM INTERESSE DES SCHÜLERS LIEGT, IM HINBLICK AUF SEINE WEITERE SCHULLAUFBAHN GEFESTIGTE GRUNDKENNTNISSE ZU ERWERBEN. EINE AUFSTIEGSAUTOMATIK NACH REIN FORMALEN KRITERIEN UND OHNE RÜCKSICHT DARAUF, OB DER SCHÜLER ÜBERHAUPT LEISTUNGSFÄHIG UND LEISTUNGSWILLIG IST, WÜRDJE DAS ANFORDERUNGSNIVEAU WEITER SENKEN, DA SCHON DIE BISHERIGEN NIVELLIERUNGSTENDENZEN ZU MANGELNDEN GRUNDKENNTNISSEN DER PFLICHTSCHULABGÄNGER, ZU MANGELNDEN BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR AHS-MATURANTEN UND ZU MANGELNDER STUDIERFÄHIGKEIT MANCHER STUDENTEN GEFÜHRT HABEN. IM HINBLICK AUF DEN EINTRITT IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND AUF DEN DARAUS ZU ERWARTENDEN KONKURENZDRUCK WÄRE EINE LEISTUNGSFEINDLICHE AUFSTIEGSAUTOMATIK TROTZ "NICHT GENÜGEND" VERANTWORTUNGSLOS.

MIT DIESER BEGRÜNDUNG WIRD AUCH FOLGENDE ÄNDERUNG VORGESCHLAGEN FÜR DIE VOM ENTWURF NICHT BERÜHRTE **WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG** PARAGRAPH 23 (1): WENN DIE LEISTUNGEN EINES SCHÜLERS IN EINEM PFLICHTGEGENSTAND MIT "NICHT GENÜGEND" BEURTEILT WORDEN SIND, ...
"ODER ZWEI PFLICHTGEGENSTÄNDEN" IST ZU STREICHEN.

BEGRÜNDUNG: DIE WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG IN EINEM PFLICHTGEGENSTAND SOLL LEISTUNGSFÄHIGEN SCHÜLERN, DIE EINE TEILLEISTUNGSSCHWÄCHE AUFWEISEN, DAS AUFSTEIGEN ERMÖGLICHEN, WENN SIE IN DEN SOMMERFERIEN IHREN LEISTUNGSWILLEN EINSETZEN UND DANACH DEN ENTSPRECHENDEN LEISTUNGSNACHWEIS ERBRINGEN.

22. WIEDERHOLUNG DER AUFNAHMSPRÜFUNG

PARAGRAPH 29 (5A) WIRD AUS DEN SCHON UNTER PUNKT 4 ANGEFÜHRTEN GRÜNDEN ABGELEHNT. ES WIRD HINGEGEN ANGEREGT, BERATUNGEN ÜBER EINE AUFNAHMEPRÜFUNG BZW. EIN AUFNAHMEVERFAHREN IN DIE AHS MIT DEN IM ZENTRALAUSSCHUB VERTRETENEN LEHRERVEREINIGUNGEN EHESTENS AUFZUNEHMEN.

31 - 37, 49. SCHULPARTNERSCHAFT

PARAGRAPHE 59, 64, 78: DIE VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN WERDEN ABGELEHNT.

BEGRÜNDUNG: DIE IN DEN ERLÄUTERUNGEN (S.16) IM NEBENSATZ ANGEDEUTETE ABSICHT, "DAB BEREICHE DER SCHULAUTONOMIE DURCH REPRÄSENTANTEN IN SCHULPARTNERSCHAFTLICHEN GREMIIEN VOLLZOGEN WERDEN SOLLEN", WURDE MIT DER PERSONALVERTRETUNG IN KEINER WEISE ABGESPROCHEN.

DIESER PLAN DIE LEHRERKONFERENZ ZU ENTMÜNDIGEN UND WEITREICHENDE PÄDAGOGISCHE UND ORGANISATORISCHE ENTSCHEIDUNGEN EINZELNEN SCHÜLER- UND ELTERNFUNKTIONÄREN ZU ÜBERTRAGEN, DIE ZUM TEIL BEGRIFFLICHERWEISE SEHR PERSÖNLICHE INTERESSEN VERFOLGEN UND IM GEGENSATZ ZU DEN LEHRERN DER SCHULGEMEINSCHAFT NUR VORÜBERGEHEND ANGEHÖREN, WIRD ENTSCHIEDEN ABGELEHNT. ES ERÜBRIGT SICH DAHER DIE KOMPLIZIERTE ÄNDERUNG DER WAHLMODALITÄTEN.

VIELMEHR WÄREN EHESTENS UNTERSUCHUNGEN ANZUSTELLEN UND BERATUNGEN DARÜBER AUFZUNEHMEN, FÜR WELCHE BEREICHE VON PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN FRAGEN DRITTELPARITÄTISCHE AUSSCHÜSSE, ~~DEREN~~ ZUSAMMENSETZUNG KURZFRISTIG WECHSELN MUß, ÜBERHAUPT KOMPETENT UND DER SCHULGEMEINSCHAFT FÖRDERLICH SIND.

20. ÜBERSPRINGEN EINER SCHULSTUFE

PARAGRAPH 26 (1) ENTSPRICHT EINE LANGJÄHRIGEN FORDERUNG DES VDPÖ UND WIRD AUSDRÜCKLICH BEGRÜBT.

25. WERKSTÄTTEN- BZW. BAUHOFFLEITER

IM PARAGRAPH 35 ABS. 2 Z. 1 IST DIE WENDUNG "DER WERKSTÄTTENLEITER (BAUHOFFLEITER)" ZU BELASSEN.

BEGRÜNDUNG: AN BMHS IST DER PRAXISUNTERRICHT EIN TRAGENDES ELEMENT. DIE MITGLIEDSCHAFT DES WERKSTÄTTEN(BAUHOFF)LEITERS ZUR PRÜFUNGSKOMMISSION STELLTE BEI DER GEMEINSAMEN BEURTEILUNG DER LEISTUNGEN DES KANDIDATEN DIE BEURTEILUNG AUCH AUS DER SICHT DES FACHPRAKTISCHEN UNTERRICHTS SICHER. DEM IN DEN ERLÄUTERUNGEN GENANNTE MOTIV KANN NICHT GEFOLGT WERDEN, VIELMEHR ZIELTE DIE EINBEZIEHUNG VON ANFANG AN AUF DIE SICHERSTELLUNG EINER BEURTEILUNG AUCH AUS FACHPRAKTISCHER SICHT AB.

MIT DER BITTE UM BERÜCKSICHTIGUNG DIESER VORSCHLÄGE

O. Wagner